

SATZUNG Tischtennisclub Frankfurt(Oder)

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Tischtennisclub Frankfurt (Oder)“, abgekürzt TTC Frankfurt (Oder).
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).
3. Der am 28.04.2010 gegründete Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz e. V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen in der Sportart Tischtennis,
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und
 - c) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Brandenburg e. V.,
- b) Tischtennisverband Brandenburg e. V.,
- c) Stadtsportbund Frankfurt(Oder).

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - 1) erwachsene Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr),
 - 2) Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren),
 - 3) Ehrenmitglieder und
 - 4) Fördermitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und – beschränkt auf eine Fördermitgliedschaft – jede juristische Person unabhängig der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion, des Berufes oder der Rechtsform werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Verbände an. Die Anerkennung schließt die Ordnungen mit ein.
6. Der Verein führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die laufenden Zahlungen ergeben. Im Falle des Ausscheidens sind das Datum und der Grund zu

vermerken. Der Schatzmeister führt die Mitgliederliste, die spätestens jährlich zu korrigieren ist.

7. Die Mitglieder sind während der satzungsgemäßen Tätigkeiten über die Mitgliedschaft des Vereins im Landessportbund Brandenburg e. V. sporthaftpflicht- und unfallversichert.
8. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - d) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die in diesem Falle endgültig entscheidet.
 - e) durch Auflösung des Vereins.
9. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
10. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren und Umlagen festgesetzt werden. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
2. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dieses beschließt. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen vom Vorstand zu entsprechen, wenn der Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterstützt wird; in dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post oder der Aushang am Schwarzen Brett in der für Trainings- und Wettkampfwertung genutzten Sporthalle.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) den Geschäftsbericht,
 - b) den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl des Vorstands und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern,

- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr,
- f) die Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Beschlussfassung über Anträge,
- i) die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Nr. 8 Buchst. d),
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) die Auflösung des Vereins,
- k) die Ausschließung von Mitgliedern im Falle einer Anrufung durch den Auszuschließenden.

Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten behandeln. Soweit der Vorstand für die Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden. Anträge können von jedem erwachsenen Mitglied und vom Vorstand gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein.

- 6. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung können nur mit 2/3-Mehrheit und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8. Jedes anwesende Mitglied mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, der Ehrenmitglieder und der Fördermitglieder hat je eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 9. Über die Versammlung hat ein Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 7 DER VORSTAND

- 1. Der Vorstand besteht aus
 der/dem 1. Vorsitzenden;
 der/dem 2. Vorsitzenden;
 dem/der Schatzmeister/in,
 dem/der Sportwart/in;
 dem/der Jugendwart/in und
 dem/der Gerätewart/in.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- 4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- 6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Dies gilt maximal für 2 Vorstandsmitglieder.
- 7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind durch einen Schriftführer zu protokollieren. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter und der Schriftführer haben das Protokoll zu zeichnen.
10. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf 2 Jahre, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Nach einer Amtszeit von 8 Jahren ist eine unmittelbare Wiederwahl nicht möglich.
2. Die Kassenprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor und erstellen den Kassenprüfbericht. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins.

§ 9 ORDNUNGEN

Der Verein kann sich Ordnungen geben. Diese werden vom Vorstand beschlossen und veröffentlicht.

§ 10 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen des Vereins, deren Mitarbeiter oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 HAFTUNG DES VEREINS

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN

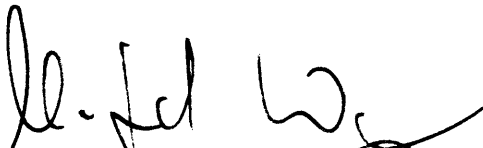
1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Frankfurt (Oder), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion geht das Vermögen dieses Vereins auf den fusionierten Verein über, der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des fusionierten Vereins zu verwenden hat.

2. Das Vermögen darf dem Stadtsportbund Frankfurt (Oder) nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

§ 13 IN-KRAFT-TRETEN

Die Innenrechtsfähigkeit der Satzung tritt mit sofortiger Wirkung für die vorstehende Satzung in Kraft.

Frankfurt(Oder) , 28. April 2010


Peter Kerschbaum

3. Vize
Kerschbaum

Silke Reilke

Ralf Reichert

Lothar Juchacz

Alexander Lange

Harald Mielke

H.-J. Pich